

Sitzungsvorlage 2021/162

Verfasser:
Umweltamt, Blanka Rundel

Stand: 26.05.2021

Az.

Beteiligung:
Bauordnungsamt
Ortsverwaltung Eschach

| | | |
|-----------------------|------------|------------|
| Ortschaftsrat Eschach | 08.06.2021 | öffentlich |
| Technischer Ausschuss | 09.06.2021 | öffentlich |

**Satzungsentwurf der Stadt Ravensburg über den Schutz und die Förderung von Bäumen (Baumschutzsatzung)
- zweite Auslegung**

Beschlussvorschlag:

1. Die Stadt Ravensburg will den Baumbestand in den Siedlungsbereichen in Anbetracht der notwendigen Anstrengungen zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung sichern und schützen. Gegenüber dem ersten Satzungsentwurf wurde insbesondere der Geltungsbereich um die Ortsteile Weingartshof und Weißenau sowie der Straße "Am Buchenhag" und zwischen Tettnanger Straße 247 bis 279 in Torkenweiler erweitert um die Bäume in diesem mit der Ravensburger Kernstadt zusammenhängenden Siedlungskörper gemäß dem Satzungsentwurf der Stadt Ravensburg über den "Schutz und die Förderung von Bäumen (Baumschutzsatzung)" zu schützen. Diese und weitere Änderungen im Satzungsentwurf gemäß Anlage zu dieser Sitzungsvorlage erfordern eine zweite, öffentliche Auslegung sowie die förmliche Beteiligung der Behörden und anerkannten Naturschutzverbände laut § 24 NatSchG für die Dauer eines Monats.
2. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, dass gemäß § 26 NatSchG Bäume, die durch die Satzung künftig geschützt sind, ab Bekanntmachung der erneuten Auslegung des Entwurfs der Baumschutzsatzung bis zum Inkrafttreten der Satzung längstens bis zum 28. September 2021 nicht verändert werden dürfen. Dies gilt insoweit als dass die Veränderung den Erhalt der laut Satzung geschützten Bäume gefährden können. Die Veröffentlichung der Bekanntmachung soll in der Schwäbischen Zeitung erfolgen sowie auf der städtischen Internetseite.

Sachverhalt:

Die Bedeutung des Klimaschutzes und der Erhalt der Biodiversität sind in der anhaltenden öffentlichen Diskussion noch verstärkt worden. Hinzu kommt die zunehmende Aufheizung der besiedelten Bereiche durch die wachsende Siedlungstätigkeit an den Rändern sowie die an sich gewünschte weil den Flächenverbrauch reduzierende Innenverdichtung. Bäume sind das wirksamste Mittel um der Aufheizung der Siedlungskörper entgegenzuwirken und gleichzeitig einen Beitrag zum Klimaschutz zu leisten.

Im Jahr 2018 wurde ein Arbeitsgruppe Baumschutz unter Leitung von Hr. Bürgermeister Bastin gebildet. Sie wurde mit 8 Stadträt/Innen und 8 Stellvertreter/Innen besetzt. Aus der Verwaltung nahmen an den Treffen teil: Hr. Schöpfer (Rechtsamt), der damalige Bauordnungsamtsleiter Hr. Krom, Hr. Herrling (Stadtplanungsamt), Hr. Engele (Stadtkämmerei) und die damalige Fr. Ortsvorsteherin Hugger für die Ortschaften Schmalegg, Eschach und Taldorf. Auf Grundlage der Ergebnisse aus dieser Arbeitsgruppe wurde am 23.9.2019 der Satzungsentwurf für Ravensburg durch den Gemeinderat beschlossen (DS 2019/282). Wesentliche Inhalte orientieren sich an der Stuttgarter Baumschutzsatzung vom 5.12.2013. Der Satzungsentwurf wurde gemäß § 24 NatSchG bis 8.11.2019 öffentlich ausgelegt und die Träger öffentlicher Belange beteiligt.

Aus den Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit ergeben sich Änderungsnotwendigkeiten. Die dazugehörige Beurteilungstabelle befindet sich in Anlage 3 und 4 dieser Sitzungsvorlage.

Auf Grundlage des Entwurfes "Satzung der Stadt Ravensburg über den Schutz von Landschaftsbestandteilen (Baumschutzsatzung)" wurden die eingehenden Befreiungsanträge bearbeitet. Insgesamt wurden 119 Befreiungsanträge bis Ende Januar 2021 bearbeitet. Davon wurden 61 genehmigt, 18 abgelehnt und 16 zurückgezogen. Dabei hat sich herauskristallisiert, dass um den speziellen Erfordernissen Ravensburgs gerecht zu werden einige Anpassungen notwendig sind, die eine erneute Auslegung erfordern. Die Frist für die zeitweilige Unterschutzstellung gemäß §26 NatSchG verlängert sich dadurch nicht, sondern verbleibt beim 28.9.2021.

Mit jeweils einem Vertreter des BUND, des Bürgerforum Altstadt und des NABU hat das Umweltamt bereits über die Erfahrungen mit dem aktuellen Satzungsentwurf und über die geplanten Satzungsänderungen gesprochen. Im Rahmen der zweiten Auslegung werden die Naturschutzverbände förmlich beteiligt.

Änderungen im Satzungsentwurf für die zweite Auslegung

Die wesentlichen Änderungen sind im beiliegenden Satzungsentwurf (Anlage 1) gelb markiert:

Überschrift

Ergänzung "Förderung von Bäumen": Gemäß § 8 Abs. 3 gilt, dass Ersatzzahlungen zweckgebunden zu verwenden sind. Neben städtischen Pflanzungs- und Erhaltungsmaßnahmen können diese auch verwendet werden für Bäume, "die vom Eigentümer nicht mit zumutbarem Aufwand erhalten werden können."

§1 Schutzzweck, Geltungsbereich

Aufgrund der zunehmenden Bedeutung der Klimaanpassung wurde in § 1 das Schutzziel aufgenommen "der Aufheizung des Siedlungskörpers entgegenwirken".

Damit für den einheitlichen Siedlungskörper der Kernstadt mit Teilen von Eschach die gleichen rechtlichen Rahmenbedingungen gelten, wurde der Geltungsbereich nach Süden um

die Ortsteile Weingartshof und Weißenau sowie der Straße "Am Buchenhag" und zwischen Tettninger Straße 247 bis 279 in Torkenweiler erweitert. Da Hinzistobel und Knollengraben nicht zu einem größeren zusammenhängenden Siedlungskörper gehören und weiterhin nicht vergleichbar städtisch geprägt sind, wurden diese aus dem Geltungsbereich entfernt. Insgesamt wurde der gesamte Geltungsbereich auf seine Bedeutung hinsichtlich der Schutzziele überprüft und angepasst. Der daraus resultierende Lageplan ist Bestandteil des Satzungsentwurfs und liegt dieser Vorlage maßstäblich verkleinert als Anlage 2 bei.

§2 Schutzgegenstand

Bisher sind Bäume ab 80 cm Stammumfang geschützt. Laut beiliegendem Satzungsentwurf werden Bäume mit mindestens 100 cm Stammumfang geschützt.

Diese Erweiterung der Satzung erscheint aus Verwaltungssicht vertretbar. Seit Jahren gilt für städtische Bäume ab 100 cm Stammumfang, dass bei deren geplanten Fäll- und Kürzungsmaßnahmen zur Herstellung der Verkehrssicherungspflicht die Baumkommission zu beteiligen ist.

Die bisherigen Erfahrungen können nicht als repräsentativ betrachtet werden. Dennoch werden diese als grobe Orientierungswerte hier aufgeführt: Von den bis Januar 2021 bearbeiteten Befreiungsanträgen hatten ca. ein Drittel der Bäume einen Stammumfang von 80 bis 99 cm, gut die Hälfte lag zwischen 100 cm und 150 cm und ein knappes Viertel über 150 cm Stammumfang.

Der Schutz mehrstämmiger Gehölze bleibt unverändert. Ergänzend wurde eine ausschließlich erläuternde Klarstellung aufgenommen.

In Absatz 3 wurden Punkt 1 und 3 aufgrund der Stellungnahmen der Wasserbehörde und des Forstamtes geändert bzw. ergänzt (vgl. Anlage 3).

In Absatz 3 Punkt 4 wurde auf Grundlage des Allgemeinen Eisenbahngesetz (AEG) in Verbindung mit der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (EBO) der sicherheitsrelevante Bereich, das heißt die Gleisanlagen einschließlich der Rückschnittzonen von der Satzung ausgenommen.

§3 Verbotene Handlungen

Es wurden ausschließlich klarstellende Erläuterungen aufgenommen.

§4 Schutz- und Pflegemaßnahmen

In Abs. 2 wurde das Recht der Baumeigentümer auf eine fachliche Erstberatung neu aufgenommen. Diese kann durch den seit 15.2.2020 der Abteilung Grünflächen und Ökologie im Umweltamt zugeordneten ausgebildeten Baumspezialist im Rahmen seiner 50%-Stelle gewährleistet werden.

§6 Antragstellung / Verfahren

Die im bisherigen Satzungsentwurf enthaltene "Anlage 1 Inhalt des Antrages nach §6 (1) Baumschutzsatzung (BSchS)" entfällt zukünftig. Dafür wurde in Absatz 1 aufgenommen "Die Stadt kann hierfür ein Formular vorgeben und zur Beurteilung notwendige Unterlagen verlangen." Damit kann individuell auf die Situation und den Antragsteller eingegangen sowie Formulare flexibel gestaltet und stets aktuell angepasst werden.

§7 Ersatzpflanzungen

Zukünftig ist gemäß Abs. 2 bis 150 cm (bisher 100 cm) Stammumfang des zu entfernenden Baumes nur 1 Ersatzbaum zu pflanzen (bisher 2 Ersatzbäume). Dadurch wird es nahezu keine Konflikte mit dem Nachbarrecht in Baden-Württemberg (NRG) aufgrund der erforderlichen Grenzabstände mehr geben.

Neben Laubbäumen werden gemäß Abs. 3 zukünftig auch Nadel- und Obstgehölze als Ersatzpflanzung ermöglicht.

Unverändert bleibende Grundsätze

Wie im bisherigen Satzungsentwurf gelten auch für den aktuell zu beschließenden Satzungsentwurf folgende Grundsätze:

Vorrangig ist der Erhalt des vorhandenen Baumbestandes und an zweiter Stelle die Ersatzpflanzung auf dem gleichen Grundstück. Sollte beides nicht möglich sein, besteht die Möglichkeit eine Ersatzzahlung an die Stadt Ravensburg zu leisten. Die Stadt ist verpflichtet die Einnahmen zweckgebunden für Baumpflanzungen und Baumpflege zu verwenden (§8). Die Ersatzzahlungen können auch für Baumpflegearbeiten eingesetzt werden, deren Aufwand dem Eigentümer nicht zugemutet werden kann (vgl. §8 Abs. 3)

Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung bzw. Ersatzzahlung ist insoweit eingeschränkt, als diese angemessen und zumutbar sein muss (§7 Abs. 3).

Die Stadt kann eine Ersatzpflanzung verlangen. Wenn eine Ersatzpflanzung nicht möglich ist, besteht die Verpflichtung zur Ersatzzahlung (§ 8). Die Höhe der Ersatzzahlung bleibt wie bisher unverändert bei 4.500 €. Das Büro 365° freiraum+umwelt, Überlingen hat die Kosten für die Pflanzung eines Baumes auf innerstädtischen öffentlichen Grünflächen ermittelt. Da auf öffentlichen Grünflächen von stark verdichteten und gestörten/belasteten Böden auszugehen ist, muss der Boden ausgetauscht und Baums substrat eingebracht werden um die erforderlichen Wachstums Voraussetzungen für den Baum zu schaffen. Grundlage hierfür ist die FLL-Richtlinie "Empfehlungen für Baumpflanzungen". Es wurde darauf verzichtet Grundstückskosten in die Ersatzzahlung einzuberechnen. Es ist damit zu rechnen, dass die Kosten in den kommenden Jahren steigen werden. (vgl. Anlage 6)

Wichtig ist das Zusammenspiel von Baumschutzsatzung und Bauvorhaben:

- Grundsätzlich geht Baurecht immer vor Baumschutz (§5). Demzufolge gibt es für den Bauherrn/Eigentümer grundsätzlich keine Nutzungsbeschränkungen. Allenfalls zumutbare Anpassungen können in Betracht gezogen werden: z.B. Verlegung einer Garagenzufahrt/eines Nebengebäudes oder Verschieben des/der Baukörper bei gleichbleibender Grundstücksausnutzung bzw. gleichbleibendem Bauvolumen auf Grundlage des rechtsgültigen Bauleitplans.
- Der Bauherr ist verpflichtet vor der Baumfällung in Kontakt mit der Bauverwaltung zu treten und einen Fällantrag zu stellen (§§5,6). Dadurch werden Möglichkeiten eröffnet den Bauherren zu beraten und gemeinsam mit ihm Lösungen für den Baumschutz zu entwickeln.
- Die Bäume dürfen erst unmittelbar vor Beginn der Baumaßnahme gefällt werden (vgl. §6 Abs. 4). Ist also im Frühjahr der Beginn einer Baumaßnahme geplant, darf erst unmittelbar im Winterhalbjahr zuvor zwischen dem 1.10. und 28.2. gefällt werden. Soll eine Baumaßnahme erst im Spätsommer begonnen werden, ist zu prüfen ob die Baumfällung auf den darauffolgenden 1.10. verschoben werden kann.

Kosten und Finanzierung:

In der Abteilung Grünflächen und Ökologie wurde im Februar 2020 eine halbe Stelle mit einem Bachelor in Arboristik besetzt. Es entstehen keine weiteren Kosten.

Im Bauordnungsamt wird ein zusätzlicher Personalbedarf entstehen. Der genaue Umfang kann erst genau ermittelt werden, wenn erkennbar ist was mit Hinweisen und Beratungen durch das Umweltamt mit den Grundstückseigentümern einvernehmlich umgesetzt werden kann bzw. wie oft die Baumschutzsatzung bzw. Regelungen aus den Bebauungsplänen

durch Anordnungen des Bauordnungsamtes rechtlich durchgesetzt werden müssen. Eine Verifizierung des Personalbedarfes soll nach ca. einem Jahr Beratungstätigkeit durch das Umweltamt erfolgen.

| |
|------------------|
| Anlage/n: |
|------------------|

Anlage 1: Entwurf der "Satzung der Stadt Ravensburg über den Schutz und die Förderung von Bäumen (Baumschutzsatzung), Stand 26.5.2021

Anlage 2: Lageplan des Geltungsbereiches gemäß §1 des Entwurfs der "Satzung der Stadt Ravensburg über den Schutz und die Förderung von Bäumen (Baumschutzsatzung), Stand 28.04.2021, verkleinert auf den Maßstab 1:20 000

Anlage 3: Beurteilungstabelle Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange, Stand 5.5.2021, Umweltamt Abteilung Grünflächen und Ökologie

Anlage 4: Beurteilungstabelle Stellungnahmen Öffentlichkeit, Stand 5.5.2021, Umweltamt Abteilung Grünflächen und Ökologie

Anlage 5: Kostenschätzung für die Pflanzung eines Baumes mit Stammumfang 18-20 cm im öffentlichen Grün auf Grundlage der FLL inklusive Baums substrat. Stand 4.5.2021 Büro 365° freiraum + umwelt, Überlingen.